

Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 11. Dezember 2018

S 44 AS 1132/16

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Goslar, vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar

– Beklagter –

hat die 44. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2018 durch den Richter am Sozialgericht Dr. _____ sowie die ehrenamtlichen Richterinnen _____ und _____ für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 4. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2016 wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, dem Kläger Leistungen des Regelbedarfs in Höhe von 404,00 € zuzüglich Kosten der Unterkunft in Höhe von 100,00 € monatlich für den Zeitraum vom 1. März 2016 bis 31. August 2016 zu gewähren.**
- 2. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Beklagte.**

Tatbestand

Der Kläger macht die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ab März 2016 geltend.

Der 1990 geborene Kläger arbeitete bis Ende 2014 als Großhandelskaufmann bei der Firma Niedersachsen-Süd. Nach Ende seiner dortigen Tätigkeit bezog er bis einschließlich Februar 2016 Arbeitslosengeld I. Er lebte im streitgegenständlichen Zeitraum in einem 20 qm großen Zimmer im Haus seiner Eltern und hatte hieraus nach eigenen Angaben eine monatliche Pauschalmiete in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

Am 29.03.2016 beantragte er die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und legte hierzu u.a. die ausgefüllte Anlage „VM“ vor, wonach er u.a. Eigentümer eines Fahrzeugs Audi A 3 mit einem Kilometerstand von etwa 100.000 km ist.

Mit Bescheid vom 04.04.2016 lehnte der Beklagte den Antrag ab und erklärte zur Begründung, der Kläger sei im Hinblick auf sein Vermögen nicht hilfebedürftig im Sinne des § 12 SGB II. Der PKW des Klägers sei mit einem Wert von 17.984,00 € zu bemessen. Dies übersteige seinen Vermögensfreibetrag von 12.000,00 €. Als Schonvermögen wäre ein angemessenes Fahrzeug nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II lediglich bis zu einem Betrag von 7.500,00 € nicht zu berücksichtigen. Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 12.04.2016 Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.05.2016 zurückgewiesen wurde.

Am 23.06.2016 hat der Kläger Klage erhoben.

Überdies hatte er mit Schreiben vom 09.08.2016 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt (Az.: S 44 AS 322/16 ER). Mit Beschluss vom 05.09.2016 hatte das Gericht den Beklagten verpflichtet, Leistungen des Regelbedarfs vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückzahlung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 31.12.2016 zu erbringen. Mit Bescheid vom 07.09.2016 setzte der Beklagte diesen Beschluss um und ging noch darüber hinaus, indem er auch Leistungen für die Unterkunft und Heizung bis einschließlich dem 31.12.2016 vorläufig bewilligte.

Am 03.01.2017 stellte der Antragsteller sodann einen Weiterbewilligungsantrag und führte mit Antrag vom 15.03.2017 ein weiteres Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az.: S 44 AS 119/17 ER), in welchem das Gericht den Beklagten verpflichtete, Leistungen des Regelbedarfs bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 31.07.2017 zu erbringen. Das

hiergegen vom Beklagten geführte Beschwerdeverfahren vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen blieb ohne Erfolg, weil der Beklagte mit Bescheid vom 30.03.2017 Leistungen für den Zeitraum vom 15.03.2017 bis 31.07.2017 ohne Vorbehalt der Rechtskraft des Beschlusses des erkennenden Gerichts gewährt hatte (Az.: L 6 AS 251/17 ER, Beschluss vom 23.05.2017). Am 16.05.2017 zog der Kläger aus dem elterlichen Haushalt aus.

Zur Begründung der Klage führt der Kläger u.a. aus, der Beklagte gehe von einem unzutreffend hohen Wert des PKW aus. Nach dem Gutachten des Ingenieurbüros sei der Wert des PKW sogar geringer, als der Kläger selbst angenommen hatte. Nach Abzug des Freibetrags für ein angemessenes Kfz von 7.500,00 € bleibe unter Berücksichtigung des weiteren Vermögensfreibetrags von 4.500,00 € kein einzusetzendes Vermögen des Klägers. Der Umstand, dass der Kläger seine Fahrerlaubnis verloren habe, lasse die Eigenschaft des PKW als geschütztes Vermögen nicht entfallen. Ausweislich eines Schreibens der Eltern des Klägers vom 01.02.2017 gewährten diese ihm keinerlei finanzielle Unterstützung (Bl. 68 der Gerichtsakte). Die Mietzahlungen an seine Eltern habe er in der Vergangenheit in bar entrichtet. Der vorgelegten Anlage V + V vom 09.10.2017 sei zu entnehmen, dass die Eltern des Klägers im Jahr 2016 1.200,00 € als Einkünfte bei der Einkommenssteuererklärung angegeben hätten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 4. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger für den Zeitraum der Monate März bis August 2016 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 504,00 € zu erbringen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus, dass nach dem Sachverständigengutachten unstreitig sein dürfte, dass der PKW des Klägers die Obergrenze für ein noch angemessenes Fahrzeug übersteige. Nachdem der Kläger zwischenzeitlich die Fahrerlaubnis verloren habe, könne er aber ohnehin kein Fahrzeug als geschütztes Vermögen mehr in Anspruch nehmen. Dem Kläger sei zuzumuten, das Fahrzeug zu veräußern. Das Fahrzeug könne nur dann angemessen sein, wenn es die berechtigte Person auch tatsächlich nutzen könne. Zweifelhaft sei auch, ob der Kläger die behaupteten Zahlungen für die Kosten seines Zimmers tatsächlich geleistet habe. Dies ließe sich durch die Vorlage der Einkommenssteuerbescheide der Eltern des Klägers belegen, aus denen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung hervorgehen müssten. Zu berücksichtigen sei auch,

dass der Kläger weder in der Zeit seiner Ausbildung 2008 bis 2011 noch während seiner Berufstätigkeit 2011 bis 2014 noch in der Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld I Zahlungen an seine Eltern geleistet hatte. Überdies stehe die Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II im Raum. Es könne davon ausgegangen werden, dass der Kläger von seinen Eltern unterhaltssichernde Leistungen wie die Teilnahme an der Familienverpflegung, der Wäschereinigung etc. erhalte. Der Kläger habe insoweit weder behauptet noch nachgewiesen, dass er hierfür seinen Eltern Geld zahle.

Das Gericht hat mit Beweisanordnung vom 18.10.2016 ein Sachverständigengutachten bei der Firma Ingenieurbüro für Kfz-Technik in B eingeholt. In seinem Gutachten vom 06.12.2016 kam Herr Dipl.-Ing. u.a. zu dem Ergebnis, dass der PKW des Klägers im März 2016 einen Händlereinkaufswert von 9.250,00 € und im Dezember 2016 von 8.350,00 € hatte.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf den Inhalt der beigezogenen Gerichtsakten der Verfahren S 44 AS 322/16 ER und S 44 AS 119/17 ER sowie die Verwaltungsakte des Beklagten (1 Band, 1 Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§§ 54 Abs. 1, 4, 56 SGG) zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 04.04.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.05.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten.

Streitgegenständlich war hier lediglich der Zeitraum vom 01.03.2016 bis 31.08.2016, weil der Beklagte in seinem Bescheid vom 04.04.2016 die Leistungsablehnung ausschließlich auf diesen Zeitraum erstreckt hatte. Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2018 einen Vergleich dahingehend abgeschlossen, dass das Urteil der Kammer auch für den Folgezeitraum bis einschließlich Dezember 2016 Geltung entfalten soll.

Der Kläger hat für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis 31.08.2016 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich insgesamt 504,00 €, welcher sich aus den Leistungen des Regelbedarfs in Höhe von 404,00 € und den Kosten der Unterkunft in Höhe von 100,00 € zusammensetzt.

Seinem Leistungsanspruch steht kein zu verwertendes Vermögen entgegen (hierzu: 1.). Der zwischen dem Kläger und seinen Eltern abgeschlossene Mietvertrag ist als ernstlich anzusehen und die Zahlungsverpflichtung als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen (hierzu 2.). Eine Haushaltsgemeinschaft bestand zwischen dem Kläger und seinen Eltern im streitgegenständlichen Zeitraum nicht (hierzu: 3.).

1.

Der Kläger verfügte im streitgegenständlichen Zeitraum als Vermögensgegenstände über einen PKW und den Rückkaufwert aus einer Lebensversicherung.

Ausweislich des Sachverständigengutachtens vom 06.12.2016 hatte der PKW im März 2016 einen Wert von 9.250,00 € und im Dezember 2016 einen Verkehrswert von 8.350,00 €. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) darf ein angemessenes Fahrzeug im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II zwar lediglich einen Wert von 7.500,00 € haben (vgl. Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 66/06 R). Unter Berücksichtigung des allgemeinen Vermögensfreibetrags des Klägers nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 SGB II in Höhe von 4.650,00 € (150,00 € x 26 + 750,00 €) blieb danach aber insgesamt dennoch kein einzusetzendes Vermögen, welches einer Hilfebedürftigkeit entgegengestanden hätte.

Abweichendes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger - vermutlich im Oktober 2016 (vgl. Bl. 91 der Verwaltungsakte) - den Führerschein verloren hatte. Zum einen liegt dieser Monat außerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums. Im Hinblick auf den zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleich ist zum anderen aber auch darauf hinzuweisen, dass das Gesetz in § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nicht auf den Besitz einer Fahrerlaubnis abstellt. Maßgeblich ist allein, ob es eine Nutzungsmöglichkeit für den Besitzer des PKW gibt. Der Kläger hat insoweit u.a. ausgeführt, dass nach Verlust des Führerscheins ein Freund von ihm den Wagen nutzen durfte und den Kläger immer dann, wenn er irgendwo hinfahren musste, ihn mit dem Auto auch dort hinbrachte.

Auch der Rückkaufwert aus der Lebensversicherung bei der PrismaLife AG in Höhe von 1.117,05 € stand einem Leistungsanspruch nicht entgegen. Diese war nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II ohnehin gesondert geschützt.

2.

Zur Überzeugung der Kammer hatten der Kläger und seine Eltern Anfang des Jahres 2016 einen mündlichen Mietvertrag über eine Miete in Höhe von 100,00 € abgeschlossen. Dieser Betrag war als monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der Bedarfsberechnung des Klägers zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind Zahlungsverpflichtungen zwischen nahen Angehörigen nur dann als rechtlich verbindlich anzuerkennen, wenn sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Mietvertrags dem zwischen Fremden Üblichen im Wesentlichen entspricht (BSG, Urteil vom 07.05.2009 - B 14 AS 31/07 R und Urteil vom 03.03.2009 - B 4 AS 37/08: Ernstlichkeit des Mietverhältnisses maßgeblich).

Nach diesen Maßgaben hat die Kammer aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2018 keine Zweifel an der Ernstlichkeit des zwischen dem Kläger und seinen Eltern geschlossenen Mietverhältnisses. Dabei war zunächst das - jedenfalls heute - offenkundig stark gestörte Verhältnis zwischen dem Kläger und seinen Eltern zu berücksichtigen. Insofern hatte der Kläger u.a. ausgeführt, dass seine Eltern mit ihm aufgrund seiner Lebensführung unzufrieden seien. In der mündlichen Verhandlung war augenfällig, dass zwischen ihnen keinerlei Blickkontakt hergestellt wurde und sich der Kläger von seinen Eltern sogar bewusst abgewendet hatte. In dieser Situation zu vermuten, die Beteiligten hätten im Jahr 2016 - oder vor der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2018 - Absprachen getroffen, die ausschließlich das Ziel gehabt hätten, den Beklagten zur Übernahme tatsächlich nicht bestehender Mietzahlungsverpflichtungen zu bewegen oder das Gericht von der Ernstlichkeit des Mietverhältnisses zu überzeugen, ist aus Sicht der Kammer nicht plausibel.

Darüber hinaus war auch das Auftreten der Eltern des Klägers zu berücksichtigen. Übereinstimmend und widerspruchsfrei hatten diese ausgeführt, dass ihr Sohn im gesamten Jahr 2016 die Mietzahlungen an sie tatsächlich in bar gezahlt hatte. Dabei konnten sie zwar nicht mehr im Einzelnen erklären, wann der Kläger jeweils die Zahlungen geleistet hatte und ob der Kläger ggfs. auch mal eine größere Summe gezahlt hatte. Diese Ungenauigkeiten sind aber im Hinblick auf den Zeitablauf zu vernachlässigen. Die Kammer misst dabei den Aussagen des Vaters des Klägers aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Polizeibeamter eine nochmals herausgehobene Glaubwürdigkeit bei.

Die Angaben der Zeugen waren in diesem Punkt auch deshalb glaubwürdig, weil sie durch objektive Fakten plausibel erscheinen: Zum einen war der Kläger nach Abschluss des Mietvertrags Anfang des Jahres 2016 zunächst durchaus noch in der Lage, die Zahlungen zu entrichten, weil er bis einschließlich Februar 2016 noch Arbeitslosengeld I bezogen hatte. Ab August 2016 bezog er SGB II-Leistungen und war grundsätzlich auch dann in der Lage, tatsächlich Zahlungen zu leisten. Zum anderen hatten die Eltern des Klägers die Mieteinnahmen im Jahr 2016 als zu versteuerndes Einkommen angegeben (vgl. Bl. 76 f. der Gerichtsakte).

Sind aber tatsächlich Zahlungen auf den Mietvertrag geleistet worden, kann nach Auffassung der Kammer an der Ernstlichkeit des Mietverhältnisses kein Zweifel bestehen.

3.

Einem Leistungsanspruch des Klägers standen schließlich auch keine Unterhaltsleistungen der Eltern an den Kläger entgegen.

Die - widerlegbare - Unterhaltsvermutung des § 9 Abs. 5 SGB II kann erst greifen, wenn feststeht, dass der Kläger mit seinen Eltern eine Haushaltsgemeinschaft bildete und die Leistungsfähigkeit der Eltern feststeht. Das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft muss dabei positiv festgestellt werden, die Feststellungslast liegt beim Grundsicherungsträger. Eine Haushaltsgemeinschaft erfordert ein nicht nur vorübergehendes Zusammenwohnen und ein gemeinsames Wirtschaften. Es bedarf insoweit eines Wirtschaftens „aus einem Topf“. Die Anforderungen an das gemeinsame Wirtschaften gehen dabei über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und ggf. Gemeinschaftsräumen hinaus. Auch der in Wohngemeinschaften häufig anzutreffende gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft (vgl. zum Ganzen: Mecke in: Eicher/Luik, Kommentar zum SGB II, 4. Aufl., § 9 Rn. 87 f. m.w.N.).

Nach den völlig übereinstimmenden Ausführungen sowohl des Klägers als auch seiner Eltern beschränkte sich das „gemeinsame Leben“ im streitgegenständlichen Zeitraum darauf, dass die Mutter des Klägers seine Wäsche wusch und sich dieser zuweilen am Kühlschrank seiner Eltern bediente. Ein gemeinsames Wirtschaften im o.g. Sinne, z.B. durch das gemeinsame Bestreiten von allgemeinen Ausgaben für Lebensmittel, Versicherungen, Strom o.ä. fand nicht statt. Auch hier war das erläuterte gestörte Verhältnis des Klägers zu seinen Eltern zu berücksichtigen, was die getätigten Angaben plausibel erscheinen ließ.

Aus der Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Bescheids im tenorierten Umfang resultiert auch die Verletzung der Klägerin in eigenen Rechten, § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Nach alledem war der Klage zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle

des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

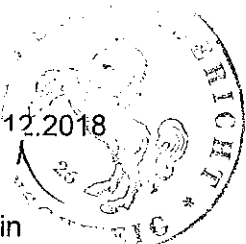
Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Beglaubigt
Braunschweig, den 18.12.2018



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dr. A